

140. Gesch betr. die Stempelabgabe, vom 28. Dez. 1863, XIII. 239.

1. Das Stempelpapier trägt das Landeswappen und den gefärbten Kontrestempel nebst Angabe des Preises, welcher folgendermaßen festgestellt wird:

Der ganze Foliobogen (200 □" = 18 dm²) zu 30 Rappen.

Der halbe Foliobogen (100 □" = 9 dm²) zu 20 Rappen.

Der Viertelsbogen (50 □" = 4,5 dm²) zu 10 Rappen.

2. Es sollen auf Stempelpapier geschrieben werden: Alle Ausfertigungen der von den Gerichtsbehörden und von den Kantonal- und Bezirks-Verwaltungsbehörden, beziehungsweise von den Präsidenten dieser sämtlichen Behörden ausgehenden Urtheile, Erkenntnisse, Beschlüsse und Verfügungen, die beglaubigten Protokollauszüge und Abschriften ab Seite dieser Behörden, ferner die Appellationsrezesse in Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten, die Weisungen der Friedensrichter, sowie sämtliche von den Notaren ausgestellten Urkunden.

Appellationsrezesse kommen in Zivilsachen nicht mehr vor.

Auch die von den Friedensrichtern im ordentlichen Prozeßverfahren zu erlassenden Urtheile und Verfügungen z. B. bezüglich der Beweiznahme oder betr. Erledigung des Prozeßes, sowie auch beglaubigte Protokoll-Auszüge müssen auf Stempelpapier ausgefertigt werden. O 85. 24.

3. Von der Vorschrift des § 2 sind ausgenommen:

- a. Die zu eigenem Gebrauche der Behörden und Beamten dienenden Aktenstücke und Protokolle;
- b. die Ausfertigungen der Bezirksgerichtspräsidenten über Einleitung und Aufhebung des Konkursverfahrens, der Staatsanwaltschaft und der Statthalterämter in Strafsachen, und der Rechts- triebbeamten;
- c. alle Ausfertigungen, welche von Kirchen-, Schul-, Armen- und Waisenbehörden ausgehen;
- d. die Ausfertigungen der Rekursbehörden, welche sich auf Feststellung der Vermögens- und Einkommenssteuer, der Handels- klassensteuer, des Militärpflichterzages und der Wirtschafts- abgabe beziehen;

Die Handelsklassensteuer kommt nicht mehr vor.

- e. die Geldausbruchsscheine der Notare.

4. Nachfolgende Drucksachen sind statt des Stempelpapiers mit dem gefärbten Stempel zu der beigefügten fixen Gebühr zu versehen:

	Gebühr vom Stück
a. Ursprungsscheine	5 Rpn.
b. Gesundheitscheine für das Vieh	10 "
c. Patente und Konzessionsurkunden, Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen, Bürgerrechtszusicherungen, Landrechtsurkunden und Entlassungen, Heimatscheine, Wanderbücher, Reiseausweise und Pässe	20 "
d. Nachfolgende im Kanton Zürich ausgestellten oder einer gesetzlichen Kontrolle unterliegenden Werthschriften und Urkunden:	

Banknoten und Versicherungsverträge (Policen) 20 "

Aktientitel u. Obligationen von Aktiengesellschaften 10 "

Ferner die unter § 2 aufgeführten Urkunden, insofern von denselben eine größere Anzahl Exemplare gedruckt wird, nach eingeholter Bewilligung der Finanzdirektion.

5. Uebertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Gesetze betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen mit Ordnungsbuße belegt.

Betr. Ordnungsstrafen siehe das betr. Gesetz, die Polizeistrafen im Rechtspflegegesetz § 1041 ff.

6. Der Ertrag der Stempelung von Gesundheitscheinen für das Vieh fällt in den als Separatfond zu verwaltenden Viehscheinstempelfond, dessen Einkünfte ausschließlich zum Vortheil der Viehbesitzer zu verwenden sind.

7. Die Stempelverwaltung steht unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion unter der Leitung des zweiten Sekretärs dieser Direktion. Die spezielle Verwaltung wird durch den Regierungsrath einem der Kanzlisten der Finanzdirektion übertragen, welcher hiefür eine Kaution von 5000 Fr. zu stellen hat.

8. Von den nach § 4 zu beziehenden Stempelgebühren erhält der zweite Sekretär der Finanzdirektion und der die Stempelverwaltung besorgende Kanzlist jeder 2% Provision.

9. Die Kosten für Anschaffung des Papiers und der nöthigen Geräthchaften werden aus der Kassa der Stempelverwaltung bestritten und gleich den in § 8 angeführten Provisionen als Verwaltungs-kosten verrechnet.